LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/13154**

22.03.2021

Aktuelle Stunde

auf Antrag der Fraktion der SPD

Schwere Fehler der Landesregierung - Oberverwaltungsgericht setzt Regelungen der Coronaschutzverordnung zu Beschränkungen im Einzelhandel außer Vollzug

Am 22.03.2020 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben, dass es die Beschränkungen für den Einzelhandel in § 11 Coronaschutzverordnung bereits am 19. März vorläufig außer Vollzug gesetzt hat. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

In der Pressemitteilung weist das Gericht darauf hin, dass die Beschränkungen der Coronaschutzverordnung insoweit gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstießen. Die Landesregierung habe den gesetzgeberischen Spielraum überschritten. Wo ein einleuchtender Grund für eine Differenzierung fehle, sei eine Ungleichbehandlung rechtswidrig. Dies sei hier der Fall, soweit auch Buchhandlungen, Schreibwarenläden und Gartenmärkte mit ihrem gesamten Sortiment unter vereinfachten Bedingungen betrieben werden dürften. Für das Gericht sei nicht nachvollziehbar, warum die Annahme, diese Betriebe deckten ebenfalls eine Art Grundbedarf, für sich genommen andere Öffnungsmodalitäten rechtfertigen sollte als beim übrigen Einzelhandel. Darüber hinaus kritisiert das Gericht, dass die Landesregierung diese Entscheidung nicht einmal begründet habe.

Das Oberverwaltungsgericht weist darauf hin, dass im gesamten Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen keine Kundenbegrenzung pro Quadratmeter mehr gelte und das Erfordernis der Terminbuchung entfallen ist.

Die Landesregierung muss umgehend dem Landtag gegenüber erklären, dass sie die Entscheidung des Gerichts akzeptiert. Weiter muss die Landesregierung darlegen, wie es zu diesem Fehlern kommen konnte und wie sie gedenkt mit der Entscheidung und den weitreichenden Folgen umzugehen, insbesondere ob sie beabsichtigt eine neue, rechtssichere Reglung in Kraft zu setzen.

Aufgrund der Bedeutung des Themas besteht ein dringendes öffentliches wie auch parlamentarisches Interesse, den Sachverhalt gegenüber dem Parlament aufzuklären.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Andre Stinka

und Fraktion

Datum des Originals: 22.03.2021/Ausgegeben: 22.03.2021